

Krankentassen und Kriegsverhältnisse.

Man schreibt uns:

Der gesetzlichen Krankenversicherung liegen ausschließlich die Friedensverhältnisse zugrunde. Durch eine Reihe Verordnungen ist die Anpassung an die Kriegsverhältnisse erfolgt. Es treten Bestrebungen hervor, die, von den zeitigen außergewöhnlichen Kriegsverhältnissen ausgehend, weitere tiefgreifende Änderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung bezwecken, welche nach Lage der Dinge auch in der kommenden Friedenszeit beibehalten werden müßten. Es soll die Höchstgrenze des Grundlohns für die Barleistungen und Beiträge von 6 auf 10 M. gesetzt und die Gehaltsgrenze für die Versicherungspflicht bei den Angestellten von 2500 auf 4000 M. erweitert werden. Als der Krieg ausbrach, war die Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung erst einige Monate in Wirksamkeit. Das neue Gesetz hatte, den geänderten Verhältnissen Rechnung tragend, eine Erhöhung des Grundlohns von 5 auf 6 M. gebracht und die bezeichnete Gehaltsgrenze von 2000 auf 2500 M. erweitert. Die Krankentassen können auch unter dem geltenden Recht die Teuerungsverhältnisse berücksichtigen, sie können das Krankengeld bis auf Dreiviertel des Grundlohns erhöhen und es allgemein für Sonn- und Feiertage zubilligen. Sehr viele Versicherte gehören neben der gesetzlichen Krankenversicherung noch andern Versicherungs- und Unterstützungseinrichtungen an, die in Krankheitsfällen Leistungen, namentlich Barbeiträge, geben. Versicherungsleistungen und Beiträge müssen in einem gewissen Verhältnis stehen: Alle Versicherten erhalten die Sachleistungen gleichmäßig, die Verschiedenheit besteht nur bei den Barunterstützungen. Mit Überschreiten der Gehaltsgrenze von 2500 M. wird der Angestellte nicht von der Krankenversicherung ausgeschlossen. Es steht in seinem Ermessen, ob er die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen will, was die Zahlung des bisher von dem Arbeitgeber geleisteten Beitragsdrittels bedingt. In vielen Fällen leistet der Arbeitgeber auch bei fortgesetzter freiwilliger Mitgliedschaft seiner Angestellten das Beitragsdrittels wie bei der Pflichtmitgliedschaft, häufig sogar den ganzen Krankenversicherungsbeitrag. Wenn in der Richtung der bezeichneten Bestrebungen für die Kriegsdauer etwas geschehen soll, so könnte der Anregung der Gesellschaft für soziale Reform entsprochen werden, daß Teuerungszulagen, die nicht als dauernde Gehaltserhöhung anzusehen sind, bei der Krankenversicherungspflicht der Angestellten unberücksichtigt bleiben sollen, sofern dadurch das Arbeitseinkommen von 2500 M. überschritten wird. Die zeitigen besondern Kriegsverhältnisse dürfen nicht Anlaß bilden für alsbaldige weitgehende Gesetzesänderungen, wodurch Grundgedanken unserer Sozialversicherung aufgehoben werden.

Bei Beginn des Krieges wurde angenommen, daß die gesetzlichen Krankentassen schlimmen Zeiten entgegengingen. Durch das sogenannte Leistungsfähigkeitsgesetz vom 4. August 1914 wurden deshalb die Leistungen der Krankentassen auf die Regelleistungen und die Beiträge auf $4\frac{1}{2}$ v. H. des Grundlohns festgesetzt. Leistungsfähigen Tassen kann erlaubt werden, niedrigere Beiträge zu erheben oder höhere Leistungen zu gewähren. Reichen bei einer Kasse $4\frac{1}{2}$ v. H. des Grundlohns für die Regelleistungen nicht aus, so haben bei Orts- und Landkrankentassen die Gemeindeverbände, bei Betriebs- und Innungskrankentassen die dahinterstehenden Arbeitgeber die erforderlichen Beihilfen zu leisten. Neuerdings ist aus Krankentassentreifen der Wunsch laut geworden, bei Orts- und Landkrankentassen die bezeichnete Zuschusspflicht öffentlicher Körperschaften (Gemeindeverband, Staat oder Reich) nicht auf die Regelleistungen zu beschränken, sondern dabei auch die von der einzelnen Kasse gewährten Mehrleistungen einzubeziehen. Es geht nicht an, einem solchen Wunsche zu entsprechen. Die Orts- und Landkrankentassen haben unter dem Schutze des Leistungsfähigkeitsgesetzes im allgemeinen gute Ergebnisse erzielt. Wenn auch die Krankenzahlen im Laufe des Krieges gestiegen sind, so erreichen sie doch bei den meisten Orts- und Landkrankentassen noch nicht den Stand in den letzten Friedensjahren. Sehr vielen dieser Tassen war es während des Krieges möglich, ihren Rücklagen erhebliche Beiträge zuzuführen und ihre Leistungen über die Regelleistungen hinaus zu erweitern. Wenn auch eine Reihe Orts- und Landkrankentassen genötigt war, die Rücklage anzugreifen, so ist zu bedenken, daß die Rücklage gerade für die Zeit außerordentlicher Verhältnisse angesammelt wird. Tatsache ist auch, daß die Tassen, bei denen dies der Fall ist, im allgemeinen die Rücklage nur in Anspruch genommen haben zur Deckung von Mehrleistungen, die sie vielfach während des Krieges, den besondern Umständen Rechnung tragend, ausgedehnt hatten. Die Krankentassen der sogenannten kriegswichtigen Betriebe weisen, wie dies nach Lage der Verhältnisse erklärlich ist, verhältnismäßig hohe Krankenzahlen auf und stehen in dieser Beziehung ungünstig da. Die Verhältnisse sind jedoch bei allen Tassenarten nicht so ungünstig, daß die im Leistungsfähigkeitsgesetz vorgesehene Zuschusspflicht in nennenswertem Umfange in Frage kommt. Die Krankentassen sind also in dieser und der nächsten Zeit auch ohne weiterreichende Sicherung durch Staat oder Gemeinde in der Lage, ihre Aufgaben zu erfüllen.